

Entscheidung dahin gegeben, daß es sich bei den Kundgebungen des Widerspruchsbelegten nicht um Behauptungen tatsächlicher Art oder Behauptungen von Tatsachen im Sinne des § 6 Absatz I des Unlauteren Wettbewerbs-Gesetzes, bzw. § 824 des Bürgerlichen Gesetzbuchs handle, sondern um Urteile, die nicht unter diese Gesetzesbestimmung fielen. Nun enthält der Satz »Kaufleute, welche Sonderrabatte gewähren, handeln unfair« gewiß ein Urteil. Wenn aber jemand sagt: ein bestimmter Geschäftstreibender handelt »unfair«, weil er Sonderrabatt gewährt und seine sonstige Kundschaft überverteilt, so behauptet er eine Tatsache, an die er ein Urteil knüpft, das die Tatsache qualifizieren soll und auf seine Richtigkeit mit Rücksicht auf diese tatsächliche Unterlage geprüft werden kann. In diesem Sinne hat der erkennende Senat wiederholt die Grenze zwischen Urteil und Behauptung tatsächlicher Art gezogen (vgl. RGZ. Bd. 58 S. 207 ff. und die dort zitierten Urteile), und derselbe hat keinen Anlaß, von diesem rechtlichen Standpunkt abzugehen. Nun sind in dem von den Widerspruchsbelegten zur Begründung ihres Antrags auf den Erlaß der einstweiligen Verfügung ebenso wie zur Begründung der Berufung bezogenen Kundschreiben des Widerspruchsklägers vom 9. April 1908 zwar die Rabattgewährer nicht namentlich bezeichnet, das Schreiben ist aber an diejenigen Wirtschaftsvereine gerichtet, denen der Sonderrabatt von den Widerspruchsbelegten oder doch der Mehrzahl von ihnen gewährt wird. Darin liegt aber nicht nur, wie das Berufungsgericht meint, eine nur mittelbare, sondern eine direkte Bezeichnung, wozu noch kommt, daß durch andere Veröffentlichungen die Rabattgewährer der Öffentlichkeit bekannt gegeben sind. Nach dieser Auffassung handelt es sich um die Behauptung einer Tatsache, deren Unterlassung beim Vorhandensein der Voraussetzungen der vorbezeichneten gesetzlichen Bestimmungen im übrigen, sofern sie nicht erweislich wahr ist, von den durch dieselbe Verletzten beansprucht werden kann. Danach erweist sich auch diese Begründung des angefochtenen Urteils als rechtlich nicht haltbar. Dasselbe ist daher, und zwar seinem ganzen Umfange nach, aufzuheben. Wenn nämlich auch dem Widerspruchskläger nicht verwehrt werden kann, die Namen und Firmen der den Sonderrabatt gewährenden Geschäfte als solcher ohne einen weiteren Zusatz zu veröffentlichen — in welcher Hinsicht den Ausführungen des 6. ZS. des RG. in der Sache N. wider Rabattgenossenschaft VI 260/07 lediglich beigetreten wird —, so steht doch im vorliegenden Falle die Aufhebung der einstweiligen Verfügung im Zusammenhang der Punkte 1 und 2 in Frage und auch nur insoweit unterliegt sie der Beurteilung und Entscheidung in der Revisionsinstanz.

RG. II, 28. September 1909. 156/09. (Dresden.)

(Aus: »Das Recht«, hrsg. v. Dr. Soergel (Hannover, Helwing) XIII. Jahrg. Nr. 21 v. 10. Nov. 09.)

Druckwesen in Japan. — In der ständigen Ausstellung für Papier- und Druckgewerbe in Berlin, Dessauerstraße 2, hielt am 10. d. M. Dr. Rischke einen Vortrag über Typographisches in Japan. Der Vortragende, der sich vier Jahre in Japan aufgehalten hat, ging von der Tatsache aus, daß die Japaner in ihrer Kultur von fremden Völkern, Chinesen, Europäern, Amerikanern abhängen. Dies gelte auch vom Papier- und Druckwesen. Der Papierverbrauch in Japan ist sehr groß, man benutzt es sogar als Fenster, Taschentücher und Bindfaden. Selbst Regenschirme werden aus mit Öl getränktem Papier hergestellt. Demgemäß gibt es auch sehr viele Papierarten, von denen der Vortragende eine Anzahl den Zuhörern zeigte. Da die Japaner mit Pinsel und dicker Tusche schreiben, braucht das Papier nicht stark geleimt zu sein. Die Blätter werden auch nicht auf beiden Seiten beschrieben. Auch das Presswesen in Japan verdankt seinen Aufschwung dem Eingreifen der Engländer und Amerikaner. Die Druckschrift der Japaner ist ein internationales Verständigungsmittel in Ostasien. Man unterscheidet Hieroglyphen- und Silbenschrift. Von der ersten sind ungefähr 6100 Typen im Gebrauch, sie können nicht in Sehlästen untergebracht werden, sind vielmehr auf Regale, die rings an den Wänden des Zimmers laufen, verteilt. Der Seher sitzt in der Mitte des Zimmers, und Hilfsarbeiter bringen ihm die verlangten Schriftzeichen herbei. Es gibt in Japan etliche von Ausländern errichtete neue einheimische

Druckereien, die nach dem Muster der europäischen eingerichtet sind. Auch das Illustrationswesen, namentlich die Karikatur und die Ansichtskarte, erfreut sich in Japan großer Blüte. Dann ging der Vortragende auf »Land und Leute in Japan« ein. An der Hand zahlreicher, sehr schöner Lichtbilder vermittelte er einen Einblick in die Sitten, Gebräuche und die Kunst der Japaner. Die »Ständige Ausstellung« verdankt dem Vortragenden eine umfangreiche Sonderausstellung japanischer Bilder, die in der nächsten Woche ausgehängt bleiben. (Deutscher Reichsanzeiger.)

*** Falsche Reichsbanknote.** (Vgl. Nr. 257 d. Bl.) — Über die in Leipzig angehaltene falsche Reichsbanknote, Nummer 6302002D über 100 M., wird für den Fall, daß etwa versucht werden sollte, noch weitere derartige Fälschate, vielleicht mit anderen Nummern, in den Verkehr zu bringen, in den Leipziger Blättern darauf hingewiesen, daß das hier vorgekommene Fälschate durch Handarbeit hergestellt zu sein scheint. Die Zeichnung ist in der Breite 3 Millimeter größer, in der Höhe etwa 1½ Millimeter kleiner als bei den echten Noten, die Riffelung ist in der Linienführung ungleich, die roten Fasern sind gedruckt. Auf der Vorderseite ist die Strafanzeige verschwommen, auf der Rückseite das aus Adlern und Ornamenten sich zusammensetzende Muster nur flüchtig und grob angedeutet. Die Figuren wirken in den Linien zerrissen, der Druck ist matt, im Verhältnis zu dem kräftigen der echten Scheine. Einzelne Stellen sind mit Pinsel und blauer Tusche etwas überarbeitet.

*** Berlin-Neuroder Kunstanstalten Akt.-Ges. in Berlin.** In der Generalversammlung wurde die Dividende auf 4 Prozent festgesetzt und der Verwaltung Entlastung erteilt.

Beschlagnahme. — Beschlagnahme wurde die Druckschrift »Die Geschichte von Venus und Lannhäuser, eine romantische Novelle« von Aubrey Beardsley, Verlag von Hans von Weber in München, nach § 184,1 des Reichsstrafgesetzbuchs. (Leipziger Tageblatt.)

*** Bücherzettel.** — Bücherzettel (zu 3 s Porto) dürfen zur Bestellung von Schnittmustern nicht benutzt werden. In einem Bescheid vom 5. November 1909 an eine Kaiserliche Oberpostdirektion hat das Reichspostamt wie folgt entschieden:

Bücherzettel, deren Versendung gegen die Drucksachentage erfolgen soll, dürfen zur Bestellung von Schnittmustern nicht benutzt werden, weil Schnittmuster keine buchhändlerischen Werke sind und auch nicht zu den buchhändlerischen Vertriebsmitteln gerechnet werden können.

*** Weltausstellung New York 1914.** — Die dreihundertste Wiederkehr des Jahres 1614, das die ersten Ansiedler auf die Insel Manhattan zur Gründung von Neu-Amsterdam, dem jetzigen New York, geführt hat, soll im Jahre 1914 durch eine Weltausstellung in Groß-New York gekennzeichnet werden. Unter dem Namen Centennial World's Fair Association hat sich in Albany eine Gesellschaft eintragen lassen, die diese Ausstellung betreiben und vorbereiten wird.

Eine wallonische Bibliothek. — In Lüttich besteht, wie wir der »Revue des Bibliothèques et Archives de Belgique« entnehmen, eine von der »Société Liégeoise de Littérature wallonne« unterhaltene wallonische Bibliothek mit der Bestimmung, alles zu sammeln, was in Belgien oder im Auslande entweder in wallonischer Mundart veröffentlicht wird oder sich auf eine der Mundarten des französischen Teils von Belgien bezieht. Diese Bibliothek wurde vor etwa fünfzig Jahren gegründet und besitzt eine große Anzahl von Büchern, Buchheften, Zeitschriften, fliegenden Blättern, Zeitungen u. a. m., sowie auch zahlreiche Handschriften; der Katalog, der 1905 begonnen wurde und in absehbarer Zeit seine Vollendung erleben wird, umfaßt gegenwärtig etwa 20 000 Zettel. Die genannte Gesellschaft wendet der Bibliothek alljährlich eine größere Summe zu; doch würde diese nicht genügen, die Bibliothek ihren Zweck erreichen zu lassen, wenn sie nicht von den wallonischen Verfassern und Verlegern